Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/11163 (neu)

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung – Drucksachen 13/10943, 13/11122 Nr. 2.1 –

Zustimmungsbedürftige Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV)

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat sich auf Grundlage entsprechender Beschlußempfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Drucksachen 13/5999 und 13/8008) bereits zweimal mit Entwürfen der Bundesregierung zur Verpackungsverordnung befaßt (am 12. Dezember 1996 und am 26. Juni 1997). Der Bundesrat hat nach längeren Verhandlungen auch zum 2. Entwurf Änderungsmaßgaben beschlossen. Die Bundesregierung hat diesen Änderungsmaßgaben zugestimmt. Nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist die Neufassung der Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Annahme eines von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entschließungsantrages.

Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. der Verordnung auf Drucksache 13/10943 zuzustimmen,

II. folgende Entschließung anzunehmen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der Novelle zur Verpackungsverordnung in der Fassung der Beschlüsse des Bundesrates zu.
2. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß nunmehr ein zwischen Bundesregierung und Bundesrat abgestimmter Entwurf vorliegt, der geeignet ist, die dringendsten Probleme zu lösen. Insbesondere sind jetzt Maßnahmen gegen Trittbrettfahrer möglich. Im übrigen bedauert er, daß wegen der Beschlüsse des Bundesrates das Ziel, für mehr Wettbewerb zu sorgen und die Kosten beim Dualen System Deutschland (DSD) zu senken, nur noch mit Einschränkungen erreicht werden kann.
3. Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die in Anhang I Nr. 3 Abs. 5 geschaffene Möglichkeit der Kostenabrechnung nur gegen Trittbrettfahrer angewandt werden darf, die sich weder an einem System nach § 6 Abs. 3 beteiligen noch selbst dafür Sorge tragen, daß die von ihnen in Verkehr gebrachten Verpackungen ausreichend oder durch einen beauftragten Dritten gemäß § 11 zurückgenommen und verwertet werden. Diese Regelung darf nicht dazu verwendet werden, den Aufbau alternativer Systeme zu erschweren oder unmöglich zu machen.
4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Vollzugspraxis zu beobachten und bei Anzeichen für eine wettbewerbsfeindliche Anwendung geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Marion Caspers-Merk
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Marion Caspers-Merk, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/10943 wurde mit Drucksache 13/11122 Nr. 2.1 vom 22. Juni 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, der Verordnung zuzustimmen.

II.

Der Deutsche Bundestag hat sich auf Grundlage entsprechender Beschlußempfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Drucksachen 13/5999 und 13/8008) bereits zweimal mit Entwürfen der Bundesregierung zur Verpackungsverordnung befaßt (am 12. Dezember 1996 und am 26. Juni 1997). Der Bundesrat hat nach längeren Verhandlungen auch zum 2. Entwurf Änderungsmaßgaben beschlossen. Sie sehen u. a. eine Rücknahmepflicht auch für Serviceverpackungen vor. Allerdings werden diese Verpackungen nicht in die Nachweis- und Dokumentationspflichten aufgenommen. Weiter soll in der Verordnung festgehalten werden, daß Bund, Länder und Gemeinden die Befugnis haben, Abfallvermeidung und -verwertung bei der Nutzung ihrer Einrichtungen als Pflicht festzuschreiben. Schließlich sollen die Betreiber dualer Systeme zur Abstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern verpflichtet werden. Sie haben sich dabei auch an deren Kosten für die Abfallberatung sowie für die Errichtung und den Unterhalt von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen zu beteiligen.

Die Bundesregierung hat diesen Änderungsmaßgaben zugestimmt. Nach § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist die Neufassung der Verordnung erneut dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

III.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat die Verordnung auf Drucksache 13/10943 in seiner 79. Sitzung am 23. Juni 1998 beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU betonte, die Verordnung trage Kompromißcharakter. Manche Teilbereiche seien positiv zu bewerten, bei anderen wären aus Sicht der Fraktion auch abweichende Lösungen in Betracht gekommen. Sieben Jahre nach dem Erlaß der Verpackungsverordnung stehe man vor der Alternative, der Novellierung dieser Verordnung entweder zuzustimmen oder sie insgesamt abzulehnen. Die Fraktion der CDU/CSU jedenfalls stimme der Verordnung zu.

Kernpunkt der Novelle sei die Intensivierung des Wettbewerbs. Durch die das Problem der sogenannten Trittbrettfahrer betreffenden Regelungen seien erhebliche Fortschritte bei der Wettbewerbsgleichheit erreicht. Bäcker und Fleischer fielen nun im Prinzip unter den Geltungsbereich der Verordnung.

Hervorzuheben sei auch die durch die Bundesländer durchgesetzte Abstimmungspflicht mit den Kommunen, eine Regelung, die sich in der Praxis bewähren müsse. Positiv zu beurteilen sei das Gebot, die Entsorgungs-, Verwertungs-, Sammel- und Sortierleistung auszuschreiben.

Was den Neueintritt von Bewerbern anbelange, so sei jetzt ein vielfach beklagtes Markteintrittshemmnis beseitigt worden.

Zustimmungsfähig sei ferner der Kompromiß bei den Verwertungsanforderungen im Bereich der werkstofflichen und der energetischen Verwertung.

Zur Frage „Einweg- oder Mehrwegverpackung" stelle die Novelle klar, daß an der ökologisch vorteilhaften Verpackung festgehalten werde; im Einzelfall könne auch die Einwegverpackung ökologisch vorteilhafter sein. Indem auf einzelne Getränkebereiche abgestellt werde, würden Anreize zur Erhöhung der Mehrweganteile gegeben.

Seitens der Fraktion der SPD wurde erklärt, vom ursprünglichen Ansatz der Novelle sei wenig übriggeblieben. Es sei keine Reform zustande gekommen, sondern eine „Reparatur" erfolgt. Die Verpackungsverordnung werde auch in der nächsten Legislaturperiode den Deutschen Bundestag beschäftigen.

Als Fortschritt müsse die in der Verordnung verankerte Abstimmungspflicht mit den Kommunen bezeichnet werden, die auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur kommunalen Verpackungssteuer zurückgehe. Festgelegt sei zudem, daß künftig die Abfallberatung durch den Systembetreiber getragen werden müsse. Positiv falle ins Gewicht, daß bei der Verwertung von Kunststoffen die Quote erhöht worden sei. Allerdings wäre eine Klarstellung wünschenswert gewesen, wie die energetische Verwertung auszusehen habe. Unbefriedigend seien ferner die Regelungen zu den Serviceverpackungen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vermißte eine konsequente Reform der Verpackungsverordnung, dies auch vor dem Hintergrund des in diesem Jahr vorgelegten Gutachtens des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen. Die Novellierung führe

nicht zur Vermeidung der Verpackungsabfälle, sondern gewährleiste lediglich deren Verwertung. Aufgrund der mittlerweile aufgebauten Verwertungskapazitäten drohe auch künftig die Vermeidung zu kurz zu kommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne die Verordnung ab.

Die Fraktion der F.D.P. widersprach dieser Bewertung. So habe die Verpackungsverordnung zu einem erheblichen Rückgang der Verpackungsabfälle geführt.

Die Fraktion der F.D.P. hob zwei Punkte der Novellierung hervor:

So seien in der Verordnung Elemente für mehr Wettbewerb enthalten, die dem Monopol des DSD entgegenwirkten.

Die für die sogenannten Trittbrettfahrer vorgesehenen Bestimmungen seien vertretbar. Insbesondere sei es akzeptabel, wenn die entsprechende Nachweispflicht beim Hersteller der Verpackungen liege und nicht die kleinen Betriebe eines Bäckers oder eines Metzgers belastet würden.

Die Gruppe der PDS lehnte die Verordnung ab. Sie monierte, daß die Gleichstellung von stofflicher und thermischer Verwertung quasi festgeschrieben werde, und befürchtete, daß das Mehrwegsystem Schaden nehmen werde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. legten in der 79. Sitzung einen Entschließungsantrag vor, dessen Nummer 3 von seiten der Fraktion der SPD als gegenstandslos bezeichnet wurde. Die Koalitionsfraktionen ließen diesen Einwand nicht gelten; eine Klarstellung sei erforderlich.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/10943 zuzustimmen.

Mit dem gleichen Stimmenverhältnis beschloß der Ausschuß, dem Deutschen Bundestag die Annahme der Entschließung zu empfehlen.

Bonn, den 23. Juni 1998

Steffen Kampeter	**Marion Caspers-Merk**	**Dr. Jürgen Rochlitz**	**Birgit Homburger**
Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333